

Fassung der Generalversammlung vom 30.04.2022

§ 9
Versammlungen

Jährlich, möglichst am 1. Samstag nach Weißen Sonntag, findet die Generalversammlung statt.

Der 1. Brudermeister ist befugt, so oft er es für erforderlich hält, eine außerordentliche Generalversammlung bzw. eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang und Bekanntgabe in der Presse.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nicht anders entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Brudermeister. Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und sind vom Vorstand zu unterschreiben.

Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Äußerung, Anträge zu stellen und zur Abstimmung bringen zu lassen.

überarbeitete Version gemäß Vorgaben des Amtsgerichtes/Vereinsregister

§ 9
Versammlungen

Jährlich, möglichst am 1. Samstag nach Weißen Sonntag, findet die Generalversammlung statt.

Der 1. Brudermeister ist befugt, so oft er es für erforderlich hält, eine außerordentliche Generalversammlung bzw. eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch öffentlichen Aushang im Gemeindeschaukasten an der Kunibertkirche Büderich, im Kassenhaus der Kuniberthalle am Fritz-Tönnies-Weg 22 sowie durch Bekanntgabe in der ortsansässigen Presse.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nicht anders entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Brudermeister. Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und sind vom Vorstand zu unterschreiben.

Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Äußerung, Anträge zu stellen und zur Abstimmung bringen zu lassen.